

Symposium der Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht

am 18. November 2025

Die Selbstverwaltung – ein Auslauf- oder Erfolgsmodell?

Warum Schiedsämter? Funktion und Gestaltungsspielräume

Thesenpapier

1. Schiedsämter und Schiedsstellen tragen zur Funktionsfähigkeit der GKV bei und sind ein unverzichtbarer Teil der Selbstverwaltung. Der Gesetzgeber vertraut in allen Bereichen der GKV auf ihre Fähigkeit, zeitnah sachgerechte **Lösungen in Konfliktsituationen** zu finden.

2. Die Zusammensetzung der Schiedsgremien mit Vertretern der Vertragsparteien und unparteiischen Mitgliedern, ihre Weisungsfreiheit und das Prinzip der Mehrheitsentscheidung verdeutlichen, dass hier **weiterhin Selbstverwaltung** betrieben wird.

3. Die Schiedsgremien sind nur **Subsidium** gegenüber den originären Vertragsparteien. Deshalb ist stets vornehmlich eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Die Dispositionsfreiheit der Vertragspartner ist durch ein Schiedsverfahren in keiner Weise eingeschränkt.

4. Schiedsgremien haben einen weiten **Gestaltungsspielraum**, bewegen sich aber in einem **klaren rechtlichen Rahmen**.

a) Das **Verfahren** richtet sich nach der SchiedsamsVO, dem SGB X und dem SGG. Besondere Bedeutung kommt den Anträgen der Beteiligten zu, die den Gegenstand des Verfahrens bestimmen. Es besteht eine **Amtsermittlungspflicht** des Schiedsamtes, die ihre Grenzen in den Mitwirkungsobliegenheiten der Beteiligten findet. Das Schiedsamt ist grundsätzlich nicht verpflichtet, übereinstimmenden Vortrag der Beteiligten zu hinterfragen.

b) In **materieller Hinsicht** bilden den Rahmen für die Vertragsfestsetzung durch das Schiedsamt die auch **für die Vertragsparteien geltenden Regelungen**. Sie ergeben sich aus dem Gesetz und den danach für die Vertragspartner verbindlichen Vorgaben, etwa den Richtlinien des GBA. Innerhalb dieser Grenzen besteht ein Gestaltungsspielraum, wie ihn auch die Vertragsparteien haben.

5. Mit der Gestaltungsfreiheit der Schiedsgremien korreliert notwendig eine **eingeschränkte gerichtliche Überprüfung** des Schiedsspruchs.

a) In formeller Hinsicht ist zu klären, ob das Schiedsamt den von ihm zugrunde gelegten Sachverhalt **in einem fairen Verfahren unter Wahrung des rechtlichen Gehörs** festgestellt hat. Der Schiedsspruch muss die **Gründe für das Entscheidungsergebnis** ausreichend erkennen lassen.

b) In **inhaltlicher Hinsicht** findet eine Überprüfung darauf statt, ob die **zwingenden rechtlichen Vorgaben** eingehalten worden sind, das Schiedsamt sich mithin im Rahmen des Gestaltungsspielraums der Vertragsparteien gehalten hat. Diese Prüfungsdichte berücksichtigt einerseits den Kompromisscharakter einer durch ein pluralistisch besetztes Gremium getroffenen Mehrheitsentscheidung und gewährleistet andererseits den erforderlichen **effektiven Rechtsschutz** iS des Art. 19 Abs 4 GG.

Dr. Ruth Düring

VRiBSG aD